

Buchbinder-Zeitung

Organ des Verbandes der Buchbinder und Papierverarbeiter

Nummer 26

Ersteinst. Sonntag.
Bezugspreis vierteljährlich 1,50 RM. Nur Postbesug.
Bestellung bei allen Postämtern.

Berlin, den 21. Juni 1931

Geschäftsstelle: Berlin O2, Neuer Markt 8-12 IV.
Fernruf: Berlin B 2, Kupfergraben 1129.
Anzeigen werden nicht ausgenommen.

47. Jahrgang

Gewerkschaften und Notverordnung.

Vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund wird uns geschrieben:

Der Bundesvorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat sich unter Beteiligung des Vorstandes des Allgemeinen freien Angestelltenbundes mit der Notverordnung vom 5. Juni eingehend befaßt. Beide Bundesvorstände verkennen nicht die Notwendigkeit, dem ganzen Volke Opfer zuzumuten, um eine Behebung der deutschen Wirtschaft und damit eine Milderung der Erwerbslosennot wie auch die Wiederherstellung des Gleichgewichtes der öffentlichen Haushalte zu ermöglichen. Die Notverordnung enthält jedoch eine derartige Häufung sozialer Ungerechtigkeiten, daß der allgemeine Widerstand der Arbeitnehmerschaft sich ungestüm geltend machen muß. Die Folgen der praktischen Durchführung für die Wirtschaft und damit auch für die öffentlichen Finanzen würden verhängnisvoll sein. Die Gewerkschaften werden alle ihre Kräfte einsetzen, um die unbedingt notwendige Änderung der Notverordnung herbeizuführen.

Die Reichsregierung ist des Glaubens, daß die neue Notverordnung den einzigen Weg zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes der öffentlichen Haushalte aufzeigt, den einzigen Weg, der deutschen Wirtschaft in ihrer schwierigen Lage die Ansammlung produktiven Kapitals zu ermöglichen und sie in ihrem Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkte zu unterstützen. Wenn die Gewerkschaften diesen Glauben der Reichsregierung teilen könnten, wären sie bereit, der deutschen Arbeiterschaft vorübergehend weitere Opfer zuzumuten, denn es gibt keine Schicht des deutschen Volkes, die von der Behebung der Wirtschaft und der Sicherung der Finanzen in ihrer ganzen Existenz so abhängig ist wie die deutsche Arbeiterschaft. Aber die Gewerkschaften teilen diesen Glauben nicht. Sie sind vielmehr der entschiedenen Ueberzeugung, daß die Reichsregierung das Ziel auf dem von ihr eingeschlagenen Wege niemals erreichen wird. Es gibt keine dauernde Sicherung der deutschen Finanzen ohne eine vorausgegangene Behebung der deutschen Wirtschaft. Die neue Notverordnung enthält kein positives wirtschaftliches Programm. In keiner der von der Reichsregierung vorgeschlagenen Maßnahmen ist die Einsicht erkennbar, daß die Wirkungen der Weltwirtschaftskrise auf die deutsche Wirtschaft mit finanzpolitischen Maßnahmen der deutschen Regierung allein nicht behoben werden können. Auch die Ankündigung einer Revision des Young-Planes, die nur in langen Verhandlungen durchzuführen

wäre, kann der Gegenwart not der deutschen Wirtschaft nicht steuern. Mit keinem Wort ist von Maßnahmen die Rede, auf dem Wege internationalen Zusammenwirkens aller von der Wirtschaftskrise betroffenen Staaten einen Weg zur Gesundung der Wirtschaft zu suchen.

Die neue Notverordnung wird nicht, wie feierlich verkündet worden ist, die letzte Notverordnung sein. Sie wird es nicht sein können, weil ihren Maßnahmen der wegweisende wirtschaftspolitische Gedanke fehlt, der die Ursachen der deutschen Wirtschafts- und Finanznot zu beseitigen sucht. Die neue Notverordnung ist nur ein Versuch, auf der Linie des geringsten Widerstandes vorzugehen. Auf dem Wege einer untragbaren Belastung der armen und ärmsten Schichten des deutschen Volkes will die Reichsregierung das Geld zusammenscharren, um das Defizit der öffentlichen Haushalte zu decken.

Die deutschen Arbeitnehmer sind ohnehin steuerlich schwerer belastet als die Arbeiterschaft in allen anderen Industriestaaten. Das Maß ihrer Belastung mit Steuern und Sozialbeiträgen hat längst die Grenze überschritten, die bei dem Abschluß der Reparationsregelungen von den ausländischen Sachverständigen als berechtigt anerkannt worden ist. Trotzdem hat sich die Reichsregierung dazu entschlossen, Steuern einzuführen, die die abhängige Arbeit ungleich schwerer belasten als die übrigen Kreise des Volkes. Sie mutet nicht nur denen, die noch in Arbeit stehen, weitere schwere Bürden zu, sie verkürzt auch noch das Noteinkommen der Arbeitslosen um 10 bis 15 Proz., das ohnehin nur zur dürftigen Fristung des Lebens reicht. In demselben Augenblick, in dem sie denen, die in den letzten Jahren immer wieder eine Einschränkung ihrer Lebensmöglichkeiten erfahren haben, den fargen Lohn und die Bezüge kürzt, gibt sie der Großlandwirtschaft und der Schwerindustrie offene oder verschleierte Subventionen. Sie schmälert die Rechte der Arbeiterschaft und stärkt durch ihren Einfluß auf die Schlichtungsorgane die rücksichtslose Politik des Unternehmertums, dessen reaktionärer Machtwillen im gleichen Verhältnis wächst, wie die soziale Not und die Belastung des Arbeitsmarktes zunimmt.

Durch diese Maßnahmen wird der Wirtschaft nicht geholfen. Die dauernde Schwächerung der ohnehin geschwächten Kaufkraft der breiten Volksmassen wird vielmehr nur zu einer weiteren Einschränkung der Produktion und Freisetzung von Arbeitern führen. Die Notverordnung wird das soziale Elend in Deutschland steigern.

Ihre Durchführung hat aber nicht nur sozial und wirtschaftlich verhängnisvolle Folgen, sie beschwört auch unabsehbare politische Gefahren herauf, indem sie den innerpolitischen Feinden der Deutschen Republik Zündstoff zu ihrer Agitation gegen den demokratischen Staat liefert. Die politische Unsicherheit, die durch die Notverordnung gesteigert wird, untergräbt das Vertrauen des Auslandes. Ohne Vertrauen zur Stabilität der deutschen politischen Verhältnisse und damit der deutschen Wirtschaft läßt sich aber der letzte Sinn jeder Notverordnung in der heutigen Zeit nicht verwirklichen, unserer Wirtschaft einen neuen Auftrieb zu geben und dadurch auch die Finanzen des Staates dauernd sicherzustellen.

Die Gewerkschaften sind sich einig in der Ueberzeugung, daß die neue Notverordnung sowohl in ihren entscheidenden Neuregelungen wie auch durch die Fülle gehässiger und wirkungsloser Einzelbestimmungen, die eine von jedem politischen Instinkt verlassene Bürokratie in ihre Paragraphen eingeschmuggelt hat, den sozialreaktionären Geist noch überbietet, der im letzten Jahr Gesetzgebung und Verwaltung beherrscht. Die Gewerkschaften sind sich aber auch bewußt, daß ihr Kampf gegen diese Notverordnung nur zu positiven Erfolgen führen kann, wenn die Arbeiterschaft rücksichtslos zu ihren Organisationen steht und ausschließlich den Befehlen ihrer Führung folgt. Die Arbeiterschaft hat keine Freunde, keine wirtschaftlichen, keine politischen Bundesgenossen außerhalb ihrer eigenen Reihen. In keinem Abschnitt der Nachkriegszeit war es so notwendig wie heute, daß der Block der wirtschaftlich und politisch organisierten Arbeiterschaft eine festgefügte, geschlossene Einheit bildet, die jederzeit zur Abwehr wie zum Angriff eingeseht werden kann.

Der Arbeitsmarkt im Mai.

Das Gesamtbild des Arbeitsmarktes zeigt nur geringe Abweichungen gegenüber dem Vormonat. Die Zahl der Arbeitslosen stieg von 15 050 gleich 26,9 Proz. auf 15 222 gleich 27,6 Proz. Bei den Kurzarbeitern gingen die Ziffern von 17 956 gleich 32,3 Proz. auf 16 336 gleich 29,6 Proz. zurück. Ganz oder teilweise arbeitslos waren demnach 57,2 Proz. gegenüber 59,2 Proz. im Vormonat.

Gegenüber den letzten Monaten und dem Vorjahre waren vorhanden:

	1930	Arbeitslose	Kurzarbeiter
März	11 377 = 18,4 Proz.	14 731 = 24,8 Proz.	
April	11 705 = 19,6 Proz.	13 717 = 23,1 Proz.	
Mai	11 613 = 19,5 Proz.	13 562 = 22,6 Proz.	
	1931		
März	14 476 = 25,9 Proz.	20 426 = 37,0 Proz.	
April	15 050 = 26,9 Proz.	17 956 = 32,3 Proz.	
Mai	15 222 = 27,6 Proz.	16 336 = 29,6 Proz.	

Die Ziffern der Arbeitslosen sind seit Beginn der Krise von Monat zu Monat gestiegen, die der Kurzarbeiter dagegen waren leichten Schwankungen unterworfen.

Die Tatsache, daß der Rückgang der Gesamtarbeitslosenziffer im Reich sich nur auf die Saisonberufe beschränkt, währenddem z. B. in unserem Beruf die Arbeitslosenzahl weiter answillt, läßt erkennen, daß die Krise andauert und keine Konjunkturkrise von üblicher Form, sondern eine Krise des kapitalistischen Wirtschaftssystems ist.

Am stärksten betroffen wird die Glanzbranche, in der nur rund 20 Proz. Vollarbeiter vorhanden sind. Die Kartonnagenindustrie hat 32 Proz., und die Buchbinderbranche 47 Proz. Vollarbeiter. Die beste Geschäftslage hat die Tüten- und Beutelinindustrie mit rund 55 Proz. Vollarbeiter aufzuweisen.

Nach den Konjunkturberichten, die für 36 538 Beschäftigte aus 600 Betrieben vorlagen, waren beschäftigt:

- 17 Proz. gut,
- 45 Proz. befriedigend,
- 38 Proz. schlecht.

Die Mitgliederzahl beträgt gegenwärtig 55 066, darunter 35 399 weibliche, gegen 55 604, davon 35 790 weibliche, im Vormonat. A. D.

Entscheidungen zu unseren Reichstarifverträgen.

Die Verhandlungen zur Erneuerung des Reichstarifvertrages für die Kartonnagenindustrie,

die in Stettin zu einem Ergebnis nicht führten, werden nunmehr am 18. Juni im Reichsarbeitsministerium fortgesetzt.

INTERNATIONALES

Gute Mitgliederzunahme in Schweden.

Der schwedische Buchbinderverband veröffentlicht in seinem Verbandsorgan vom Monat Mai einen Auszug aus dem Tätigkeitsbericht des Vorstandes für das Jahr 1930. Aus diesem Bericht ist zu entnehmen, daß die stetige Entwicklung des Verbandes angehalten hat, stieg doch die Mitgliederzahl von 4861 in 31 Zweigvereinen auf 5373 in 35 Zweigvereinen. Das bedeutet eine Zunahme von 512 Mitgliedern oder 10,5 Proz. Diese Feststellung ist insofern wichtig, als aus ihr hervorgeht, daß es sich bei der Aufwärtsbewegung in Schweden nicht um ein Auflackern anlässlich einer Lohnbewegung handelt, nach deren Beendigung in der Regel ein Rückschlag eintritt, sondern die Entwicklung ist der Erfolg systematischer und zielbewußter Agitation, die sich auch auf die kleinsten Orte und abgelegensten Betriebe erstreckt und auch die Kolleginnen erfaßt. Denn um in dem langgestreckten und dünn bevölkerten Lande mit rund 6 Millionen Einwohnern und mit kaum mehr als einem halben Dutzend größerer Städte 35 Zweigvereine zu errichten und zu halten, das ist eine Leistung, die nur in systematischer Arbeit erreicht werden kann.

Die Zahl der Kolleginnen belief sich auf 3662 oder rund zwei Drittel der gesamten Mitgliedschaft, die Zunahme betrug hier 328.

Wenn auch Schweden von der Weltwirtschaftskrise nicht verschont geblieben ist, dann hat diese doch in der Buchbinder- und Papierverarbeitung nicht so gewütet wie in Deutschland. Die Arbeitslosigkeit unserer schwedischen Kollegenschaft betrug im Jahresdurchschnitt 8 Proz. Es waren 136 Kollegen und 276 Kolleginnen arbeitslos. An Arbeitslosenunterstützung wurden 48 645 Kronen verausgabt.

Da der Landestarifvertrag während des ganzen Jahres 1930 in Kraft war, gab es nur wenige Differenzen, da im großen und ganzen die tariflichen Vereinbarungen von den Unternehmern respektiert werden.

Um die Verbindung zwischen den weit auseinanderliegenden Zweigvereinen inniger zu gestalten, finden in jedem Jahre mit Ausnahme desjenigen, in dem ein Verbandstag abgehalten wird, vier Bezirkskonferenzen statt. Diese werden jetzt in der eingangs erwähnten Nummer des Verbandsorgans für die Monate August und September einberufen.

*

Unser Beruf in Polen.

Unsere Kollegen in Polen sind im allgemeinen noch sehr schwach organisiert. Das kommt daher, daß größere selbständige Buchbindereien nur in geringer Zahl vorhanden und sie meist den Druckereien angeschlossen sind. Was sich sonst noch Buchbinderei nennt, ist meist ein armseliger Kleistertempel ohne Gehilfen. Da lebt der „Meister“ von der Ausbeutung seiner Stifte, die er gewöhnlich kurz vor dem Auslernen auf die Straße wirft und sie ihrem Schicksal überläßt. Die Werkstätten gleichen schon mehr elenden Hühnerställen, ohne Licht und Luft, Herd der Tuberkulose und sonstiger Fährnisse für den jugendlichen Körper. Wo unsere Kollegen organisiert sind, sind sie dem Buchdruckerverband als Sektion angeschlossen, sie unterliegen auch den entsprechenden Positionen des Buchdruckertarifs. An selbständigen Ortsvereinen sind nur einige vorhanden, der rührigste ist der Lemberger. Von hier aus wurde die Organisation der Kollegen vorerst der größeren Städte unternommen. Die Ergebnisse lassen sich naturgemäß erst später feststellen.

Die Lohnabbaupolitik der deutschen Regierung macht in Polen gute Schule. Allenthalben werden die Löhne und Gehälter, die sowieso durchweg tief unter dem Lebensminimum liegen, noch weiter verknüpft. Stegerwalds Lohnabbauparole wurde mit „freudigem Gewieher“, wenn man es so sagen darf, vom polnischen Unternehmertum aufgenommen. Während die Regierung jetzt alle ihre Beamten (mit Ausnahme der militärischen, denn daran darf man nicht tippen!) mit einem 15prozentigen Gehaltsabbau beglückt, haben die Unternehmer der Bezirke Pomerellen, Posen und Schlesien schon etliche Wochen früher mit dem Lohndruck begonnen. Sie beschlossen, die Löhne um 10 bis 15 Proz. zu kürzen. Ihre Wünsche gingen natürlich noch viel weiter. So wollten sie das Minimum sogar um 50 Proz. senken und die Bezahlung der Feiertage abschaffen. Es ist bezeichnend, daß ausgesprochen die Unternehmer von Posen und Pomerellen als erste den Lohnabbau einleiteten. In diesen Bezirken gelang es nämlich der „Arbeitsgemeinschaft“, einer von den Unternehmern ausgehenden Streikbrecherorganisation, zum Teil Fuß zu fassen. Diese Situation nutzten die Unternehmer zum Angriff auf „die zu hohen Löhne“ aus. Nachdem ihnen in Thorn auf den ersten Anhub ein 15prozentiger Lohnabbau geglückt war, konnte der Verband infolge der organisatorischen Zersplitterung keinen wirksamen Widerstand mehr leisten. Er mußte einen 10prozentigen Abbau schlucken. So konnte auch ein in Graudenz einstimmig gefaßter Streikbeschluß nicht mehr durchgeführt werden. Bemerkenswert ist, daß in allen anderen, dazu noch höhere Tariflöhne zahlenden Bezirken den Unternehmern die Attacke gegen den Lohn tarif nicht gelang, weil dort die Kollegenschaft einig ist. Nur Schlesien mußte sich 6 Proz. Abbau gefallen lassen. Die Bezirke Posen und Pomerellen haben nunmehr die niedrigsten Löhne.

Die Verkürzung der Arbeitszeit ist das wirksamste Mittel gegen die zurzeit katastrophale Arbeitslosigkeit im gesamten Buchgewerbe. Doch davon wollen die Unternehmer nichts wissen. Der Verband vertritt deshalb nachdrücklich die Forderung der 40-Stunden-Woche. Weiter verlangt er namhaften Zoll für alle aus dem Ausland eingeführten Drucksachen. Viele Verleger vergeben ihre Aufträge an ausländische Firmen, weil diese angeblich billiger arbeiten. Dadurch werden etliche Betriebe des Inlands zum Leerlauf und ein Teil

des Personals zum Feiern gezwungen. Die Regierung hat schon eine Vorlage zur Änderung des Zollgesetzes ausgearbeitet. Danach beträgt der Zoll für 100 Kilo aus dem Ausland eingeführter periodischer und illustrierter Schriften 200 Sloty; für nichtillustrierte oder solche Schriften, die mit Illustrationen ohne künstlerischen Wert versehen sind (z. B. Zeitungsbilder), 120 Sloty; für illustrierte Bücher und Broschüren mit überwiegendem Text 120 Sloty, mit überwiegender Bebilderung 300 Sloty; für Bücher mit Albumcharakter und überwiegendem Text 120 Sloty. Verzollt werden nur die in polnischer Sprache gedruckten und eingeführten Schriften, jedoch kann mit Erlaubnis des Finanzministeriums der Zoll erlassen werden. Doppel- und anderssprachige Schriften sind zollfrei.

Als weitere Maßnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit propagiert der Verband folgende Forderungen: Staatliche Subventionierung der Verlage, die der Schulung und kulturellen Aufklärung der Bevölkerung dienen; vorläufiges Verbot der Lehrlingeinstellung oder Drosselung der Lehrlingskala; Schließung aller Zwergbetriebe, die den hygienischen Anforderungen nicht entsprechen und nur von der Schmutzkonkurrenz leben; Verbot der Betriebsführung durch Nichtfachleute. Anstatt diesen Forderungen Gehör zu schenken, schickt sich die Regierung an, die Lage der Arbeitslosen und Kranken noch mehr zu verschlechtern. Sie hat nämlich die Absicht, nach deutschem Muster Rézpte und Krankenscheine zu besteuern und die Bezugsdauer für Arbeitslosenunterstützung von 17 auf 13 Wochen herabzusetzen.

Rund ein Viertel der Verbandsmitglieder ist ohne Beschäftigung. Um sie über Wasser zu halten, zahlen die Beschäftigten ansehnliche Extrabeiträge. Eine Statistik meldet für das gesamte Buchgewerbe 14 655 beschäftigte Personen, und zwar 8086 Männer, 4101 Frauen und 2478 Jugendliche. Der Urlaub beträgt 8 bis 15 Arbeitstage. Etwa die Hälfte der Urlauber hat Anrecht auf 15 Tage Urlaub. Die Unternehmer versuchten schon des öfteren, die dazwischenliegenden Sonn- und Feiertage als Urlaubstage anzurechnen, sie wurden jedoch von den Arbeitsgerichten eines besseren belehrt. Die meisten Urlauber erleben ihre Ferien zu Hause, statt draußen in Luft und Licht, ein Beweis dafür, daß die Löhne zur Erübrigung eines Spargroschens nicht ausreichen.

Ist es nicht verwunderlich, daß im Buchgewerbe überhaupt nur 14 000 Personen beschäftigt werden können, wenn man bedenkt, daß von der Bevölkerung noch 40 Proz. Analphabeten sind? Hier müßte eine planmäßige Schulung der unwissenden Bevölkerung einsetzen. Ein gewaltiges Feld ist hier mit Hilfe des gedruckten Wortes noch zu bearbeiten. Dann würde von Arbeitslosigkeit überhaupt keine Rede sein. Die immer mehr im Elend versinkende Bevölkerung hat heute kein Geld für Zeitungen und Bücher, deren Auflagen meist sehr kläglich sind. Die Arbeit der Gelehrten und Literaten wird mit Bettelgroschen honoriert. Kürzlich fand in Warschau eine Konferenz der Verleger statt. Dort wurde darüber geklagt, daß das Papier zu teuer sei, was durch die übermäßigen Gewinne der Papierfabriken und durch die hohen Zölle auf Druckpapier verursacht werde. Ferner seien die Druck- und Papierverarbeitungsmaschinen, obwohl solche im Lande nicht hergestellt werden, mit einem dermaßen hohen Zoll belastet, daß hierin unbedingt Remedur geschaffen werden müsse. Dasselbe gelte für Druckfarben und redaktionelles Photomaterial. Desgleichen seien die Portokosten für Zeitungs- und Drucksachensendungen viel zu hoch. Ebenso seien die „überaus hohen Löhne“ des technischen Personals an der Misere des Buchgewerbes schuld. Deshalb sei es gut, daß der Warschauer Lohn tarif gekündigt worden sei. Weiter protestierte die Konferenz gegen die Kulturschande der Konfiskationen, die in keinem Lande in dem Maße üblich sind wie in Polen. Die Willkür der Zensoren müsse gesetzlich beschnitten werden. Statt über die angeblich hohen Löhne zu jammern, sollten die Unternehmer lieber dafür sorgen, daß die Löhne überall zur festgesetzten Zeit ausgezahlt werden, denn in gar nicht wenigen Fällen werden die Löhne auf Stottern gezahlt oder mit erheblichen Verspätungen.

Viktor Kalinowski.

Der Inhalt der Notverordnung.

Mehr als 30 Seiten des Reichsgefesblattes füllt die neue Notverordnung aus. Sie beschäftigt sich mit der Preisgestaltung, der Arbeitsbeschaffung, der Sicherung des Haushalts des Reiches, der Länder und Gemeinden und der Haushaltsführung, mit der Sanierung der Knappschaff, der Reform der Arbeitslosenversicherung, der Krisenfürsorge und der Wohlfahrtspflege und mit der Aufbringung der ungeheuren Mittel, die zu alledem notwendig sind. Bezüglich der Preisfrage für landwirtschaftliche Produkte wird versprochen, eine Verbilligung des Brotpreises herbeizuführen. Im übrigen will man von der kolossalen Belastung der städtischen Bevölkerung durch den einseitigen Schutz der Landwirtschaft nicht abgehen. Bei der Frage der Arbeitsbeschaffung hat man eine Art freiwilligen Arbeitsdienst in Aussicht genommen. Es scheint, daß man für ehemalige Offiziere und ähnliche reaktionäre Personengruppen ein Unterkommen schaffen will. Weiter ist im Rahmen der Arbeitsbeschaffung ein zusätzlicher Auftrag der Reichsbahn in Höhe bis zu 200 Millionen für Gleiserneuerung, Beschaffung von Wertstoffen und Unterhaltung sonstiger Anlagen vorgesehen. Der Schwerindustrie sollen eine Million Tonnen Oberbaustoffe abgenommen werden, deren Verlegung 100 000 Arbeitern Beschäftigung geben soll, außerdem soll dadurch die Steinindustrie beschäftigt werden, 20 000 Arbeiter einzustellen.

Aus dem Vorschlag der Brauns-Kommission sind einige Bestimmungen über die Arbeitszeitregelung übernommen worden. Die Reichsregierung wird durch die Notverordnung ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats für einzelne Gewerbe oder Arbeitergruppen die Arbeitszeit auf 40 Stunden herabzusetzen. Es soll dabei auf alle möglichen Schwierigkeiten und Bedürfnisse der Industrie Rücksicht genommen werden. In erster Linie soll die Arbeitsstreckung im Wege freiwilliger Vereinbarung durchgeführt werden. In den Betrieben und Verwaltungen des Reichs soll die regelmäßige Arbeitszeit auf 40 Stunden wöchentlich herabgesetzt werden. Man spricht auch wieder von der Lockerung starrer Bindungen in der Wirtschaft. Deshalb soll das Ruhrkohlenprodukt zwangsweise nur um zwei Monate verlängert werden. Die Reichsregierung will darauf hinwirken, daß die Innungen und Zwangsinnungen für eine gewisse Zeit von ihrer Befugnis, die Mitglieder mit Ordnungsstrafen bei der Preisbestimmung zu belegen, keinen Gebrauch machen. Andernfalls ist eine Ermächtigung vorgesehen, diese Befugnis unter bestimmten Voraussetzungen außer Kraft zu setzen.

Deckung der Fehlbeträge durch Gehaltsabzug und Massensteuern!

Bei der Sicherung der Haushalte greift man zu ganz rigorosen Deckungen des Fehlbetrages. Es wird ein Steuerausfall von 940 Millionen beim Reich, den Ländern und Gemeinden festgestellt. Dazu kommen die Defizite in der Arbeitslosenversicherung, der Krisenfürsorge und sonstige. Zur Deckung will das Reich bei der Ausgabenkette rund 300 Millionen sparen. Eine ähnliche Ersparnis soll bei den Ländern und Gemeinden eintreten. Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch Abstriche im Haushalt in Höhe von 120 Millionen, durch Kürzung der Gehälter der Versorgungsempfänger 85 Millionen und durch Ge-

haltskürzung beim Reich mit 100 Millionen und bei Ländern und Gemeinden mit rund 200 Millionen. Die Gehälter der Beamten und Dauerangestellten sollen um 4 bis 8 Proz. gesenkt werden. Außerdem tritt eine Senkung der Zuschläge für die Beamten und Angestellten ein. Die Kürzung der Beamtenegehälter wird auch bei der Reichsbahn und Reichspost und den sonstigen öffentlichen Körperschaften vorgenommen. Die Abstriche im Versorgungsetat sollen für 9 Monate 85 Millionen erbringen. Bei den Abstrichen der Einzeletats des Reichshaushalts stehen die für soziale und kulturelle Ausgaben an der Spitze.

Bei den Einnahmeerhöhungen steht die Zuckersteuer an erster Stelle. Sie wird auf 21 Mark je 100 Kilo erhöht, mithin nahezu verdoppelt. Für 9 Monate wird eine Mehreinnahme von 100 Millionen erwartet. Eine Erhöhung der Zollsätze für Minerale von 10 auf 17 Mark soll eine Mehreinnahme von 75 Millionen erbringen. Durch die monatliche Zahlung der Umsatzsteuer glaubt man 115 Millionen herausholen zu können.

Die größte Belastung der Arbeiterschaft wird durch die

Einführung der Krisensteuer

herbeigeführt. Diese soll vom 1. Juli 1931 bis zum 31. Dezember 1932 gelten und 775 Millionen erbringen. Sie ist eingeteilt in eine Krisenlohnsteuer und eine Belastung der veranlagten Einkommen. Die Krisenlohnsteuer wird vom Bruttoarbeitslohn erhoben, sie beträgt bei einem Monatsarbeitslohn bis zu 300 Mark 1 Proz., steigt dann in Stufen von je 1/2 Proz. für weitere 100 Mark monatlich bis zu 700 Mark auf 3 Proz., bei einem Arbeitslohn zwischen 700 und 1000 Mark auf 3,5 Proz., zwischen 1000 und 1500 auf 4 Proz., zwischen 1500 und 3000 Mark auf 4,5 Proz. und über 3000 Mark auf 5 Proz. Bei den veranlagten Einkommen ist eine geringere Belastung vorgesehen. Sie steigt bei einem Jahreseinkommen in Höhe von 3600 Mark von 0,75 Proz. bis auf nur 4 Proz. bei einem Einkommen von 1 Million und darüber!

Ein großes Unrecht ist die Aufhebung der Lohnsteuerrückertattung. Den arbeitenden Massen wird dadurch eine zusätzliche Belastung von 60 Millionen in 9 Monaten auferlegt. Die Veranlagten, d. h. Personen mit höherem Einkommen, haben nach wie vor das Recht, ihre zuviel bezahlten Steuern zurückzuerhalten.

Die Leistungskürzungen bei der Arbeitslosenfürsorge.

Allgemein tritt eine Kürzung der Unterstützungssätze von 5 Proz. ein. Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende sollen grundsätzlich von der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen werden, wenn die Reichsanstalt von ihrer Ermächtigung nicht Gebrauch macht, Ausnahmen zuzulassen. Jugendliche unter 21 Jahren erhalten keine Arbeitslosenunterstützung, wenn ihr Unterhalt auf eine sonstige Weise gesichert ist. Dasselbe gilt für Ehefrauen. Die Schutzpflicht für qualifizierte Berufe, eine nicht qualifizierte Arbeit annehmen zu müssen, die bisher 9 Wochen betrug, fällt fort. Die Auszahlung der Unterstützung kann von einer Arbeitsleistung abhängig gemacht werden. Die Reichsanstalt wird verpflichtet, den freiwilligen Arbeitsdienst zu fördern. Es kann in Zukunft bereits eine Sperrfrist verhängt werden, wenn dem Arbeitsamt „aus be-

stimmten Tatsachen“ der Arbeitslose arbeitsunwillig erscheint. In Zukunft kann die Zurückzahlung nicht nur der Wohlfahrtsunterstützung, sondern auch der Krisenunterstützung gefordert werden. Die Wartezeiten werden allgemein verlängert, und zwar von 3, 7 und 14 Tagen auf 7, 14 und 21 Tage. Die Frist zur Verkürzung der Wartezeit bei Kurzarbeit, Krankheit usw. wurde von 2 auf 4 Wochen verlängert. Kriegschädigten- und sonstige Renten werden in Zukunft zum Teil auf die Arbeitslosenunterstützung angerechnet. Die Saisonarbeiter erhalten nur Krisenunterstützung und werden auch sonst in ihren Ansprüchen empfindlich geschädigt. Eine außerordentliche Gefahr liegt in der Bestimmung, nach der der Vorstand der Reichsanstalt ermächtigt wird, wenn die laufenden Ausgaben die Einnahmen übersteigen, rechtzeitig den finanziellen Ausgleich herzustellen. Der Vorstand der Reichsanstalt kann mithin die Unterstützung herabsetzen oder die Beitragsätze erhöhen. Die Reichsregierung kann diese Körperschaft zwingen, innerhalb einer bestimmten Frist derartige Beschlüsse zu fassen oder von sich aus das Notwendige selbst anordnen. Die Reichsregierung hat auch das Recht erhalten, schon nach Anhören des Vorstandes der Reichsanstalt das ganze Gesetz zu ändern.

* * *

Wer sich den Inhalt der Verordnung in Ruhe überdenkt, der wird zu der Ueberzeugung kommen, daß noch nie ein solch scharfer Eingriff in die sozialen Rechte vorgenommen wurde. Noch nie ist aber auch die arbeitende Bevölkerung durch Steuern und Zuschlagleistungen in gleichem Maße belastet worden. Kürzung der Ansprüche und Steigerung der Leistungen, das ist der Inhalt der Notverordnung. Wenn man auch der Ueberzeugung sein kann, daß außergewöhnliche Umstände außergewöhnliche Mittel zur Behebung verlangen, dann hätte man doch annehmen sollen, daß die Regierung vor dieser völlig einseitigen Regelung zurückgeschreckt wäre. Auf den parlamentarischen Körperschaften lastet eine ungeheure Verantwortung. Kein Mensch wird sie darum beneiden. Der denkende Arbeiter aber, der sich in den Großstädten umsieht, wird es nicht verstehen können, daß bei den jetzigen Notzeiten noch ein öffentlich zur Schau getragener Luxus vorhanden ist. An sich ist der Gedanke der Krisensteuer durchaus richtig. Diejenigen, denen es besser geht, müssen für die eintreten, denen es schlecht geht oder denen der Boden einer Existenz vollständig unter den Füßen fortgezogen wurde. Dieser gesunde Gedanke wird jedoch durch die Notverordnung in sein Gegenteil verkehrt, wenn eine einseitige Belastung der Minderbemittelten eintritt. Aufgabe der Parlamente und der Gewerkschaften wird es sein, die Bestimmungen der Notverordnung, so weit es geht, zu mildern. Neben dem muß jedoch das Hauptaugenmerk der Arbeiterkass auf die Infallhaltung ihrer Organisationen gerichtet sein. Die Sintflut dieser Krise darf die noch immer festen Schutzwälle nicht hinwegschwemmen.

Kurze Notizen.

⊥ Unter allen Nationalitäten hat der Engländer den größten Papierverbrauch, im Durchschnitt etwa 25 Kilogramm Papier pro Kopf, während in Deutschland jährlich 20, in der Schweiz 15, in Frankreich und Holland je 14, in Italien 7,5 und in Rußland nur 2,2 Kilogramm Papier pro Kopf der Bevölkerung verbraucht werden.



Die Freite.

Von W. Holzamer.

IV.

Der Jerrisepp war während dieser Rede doch erregt geworden. Es war ja auch nicht leicht gewesen, das mit der Eve, und er hatte seine Kappe rasch in den Händen gedreht, wie's heraus kam.

Der alte Müller hatte heftig getrommelt und den Lakt getreten, die Müllerin machte noch große Augen und schien gar nicht zu sich zu kommen. So halb etwas Glänzendes war nämlich in ihren Augen.

„Das wär' schon ein Plan“, stammelte sie.

Aber der alte Müller guckte sie streng an, daß sie sich ganz zusammennahm und ihre weitere Rede für sich behielt.

Es blieb still zwischen den dreien.

„Ihr müßt mir doch sagen, Nachbar“, unterbrach der Jerrisepp das Schweigen, „daß ich's gut mit Euch mein.“

Das löste die Spannung beim alten Wiesenmüller. „Auf Gnab' und Barmherzigkeit, Jerrisepp, nein, dabrauf sind wir doch noch nit angewiesen. Mit wahr, Mutter? Wir haben all unser Tag redlich geschafft und hausgehalten, und wann wir ruhen wollen, ruhen wir daheim, wo wir alt geworden sind und wo wir auch sterben wollen. Nit wahr, Mutter?“

Das hatte sehr traurig und bitter geklungen.

Aus den Augen der Müllerin war nun das Glänzende geschwunden. Sie waren trübe geworden, und sie mußte sich schneuzen.

„So ist das aber nit gemeint, Nachbar, und so ist das auch nit zu verstehen. Ihr seid ja dann bei Eurer Tochter.“

„Hm, hm!“

Dann war's wieder eine Weile still.

Die Tür ging auf, und Eve steckte den Kopf herein.

„Soll ich den Kaffe bringen?“ fragte sie.

„Ja, bring ihn“, sagte der Vater.

Der Jerrisepp trank eine Schale Kaffee mit und aß ein Stückchen Apfelsuchen, den die Müllerin alle Sonntage backte, sobald es Äpfel gab und solange es solche gab.

Es wurde nun vom Wetter geredet und den Kartoffeln und von den Reben und der Traubenernte. Der Jerrisepp meinte, man müsse sich auf eine neue Pflanzung bestimmen, es sei ja doch schon lange nichts mehr mit den Reben.

„Du willst aber gerad' alles umstürzen“, spöttelte darauf der Wiesenmüller.

„Es kann nit alles ewig halten. Menschenwert ist nit für die Ewigkeit“, erwiderte ihm der Jerrisepp mit Nachdruck.

Die Mutter wechselte einen Blick mit der Eve und zog die Augenbrauen hoch. Die Eve lächelte und wurde rot. Sie guckte in ihre Kaffeeschale und rührte verlegen den Zucker.

Als der Kaffee getrunken war, trug die Eve ab. Und als sie draußen war und der Jerrisepp sich mit einem scharfen Blick nach der Tür vergewissert hatte, daß die Eve außer Hörweite war, fragte er: „Nun, wie ist's, Nachbar, habt Ihr Euch besonnen?“

„Allerdings“, sagte der Wiesenmüller, „und zwar so, daß nig draus werden kann. Wir sind noch nit so weit, die Mutter und ich, daß wir aus dem Haus zu gehen brauchen auf Gnab' und Barmherzigkeit. In unseren Jahren aber außerdem geht man nur aus feim Haus, wann man hinausgetragen wird auf den Kirchhof. Bis dahin —“

„Hm, hm“, machte nun der Jerrisepp. Er lächelte verschämt in sich hinein.

„Das ist ja ganz schön, Nachbar, aber ob's nit doch vernünftiger wär' —“

„Du guckst's mit deinen Augen an, ich mit meinen, da siehst jeder auf eine andere Vernünftigkeit.“

„Also brauchen wir nig mehr zu reden?“

„Dadüber vorkünftig nit. Nein, das wollen wir doch noch mal ein bißchen abwarten.“

„Hm, hm! Wie Ihr wollt, Nachbar.“

Dann ging der Jerrisepp, und lächelte auch dann noch verschämt vor sich hin. —

In dieser Woche blieb plötzlich die Wiesenmühle stillstehen. Der Müller sah nach, es fehlte an Wasser. Wie ausgetrunken war der Bach. Das hatte der Jerrisepp gemacht. Er schaffte oben sechs Mann hoch. Nun, der Wiesenmüller wollte den Frieden bewahren und wartete noch ein paar Tage. Aber das Wasser kam nicht. Endlich lief ein dünnes Rinnsal. Und als es mehr wurde, war's recht schwach und träge. Da es nicht besser werden wollte, schickte der Wiesenmüller die Eve hinauf zum Jerrisepp, fragen, wann er denn mit seiner Arbeit fertig sein werde. Sie sei schon fertig, brachte die Eve Antwort. Es hatte schon immer sowieso an einem künftigen Gefälle gehapert, nun war ihm alle Kraft genommen. Droben beim Jerrisepp war's sein eingefangen und hoch gelegt und rauschte es nur so übers Rad. Dann hatte er's unterhalb der Mühle ganz tief gelegt, so daß es sich nur so faul durch die Wiesen hinsickerte, bis es zur Wiesenmühle kam.

Das ging dem Wiesenmüller denn doch über die Hutchnur. Er band sein Halstuch um und ging ins Dorf zum Bürgermeister. Da erfuhr er, daß der Jerrisepp die Genehmigung eingeholt und alles ordnungsgemäß vorgelegt und begründet hatte. Es war



freilich nicht gesagt, daß er der Wiesenmühle das Wasser schwächen werde, aber es war genug damit, daß er es nicht genommen hatte. Wenn er seine Wasserhältnisse verbesserte, so war das ja ganz natürlich. An dem Wiesenmüller sein Wasserrecht war nicht gerührt, wenigstens nach Ansicht des Bürgermeisters. Das übrige mußten dann freilich die Advokaten besorgen. Der Wiesenmüller fragte sich hinter den Ohren schon wenn er das Wort Advokat hörte. Er hatte sich vorgenommen, im Leben keinen Prozeß mehr zu führen, nachdem er vor langen Jahren den ersten verloren hatte. Da hatte er gesehen, was das kostet. Es war wegen eines Ackerchens damals gewesen: gegen den Bruder seiner Frau. Das Ackerchen ging dabei verloren und zwei andere noch dazu.

Der Wiesenmüller besann sich unterwegs, wie er die Sache auf gültigen Wege schlichten könne. Er dachte an den Paul Ludwig. Das war der Müller von der Ecklocher Mühle. Der mußte einmal mit dem Jerrisepp reden, ehe es zur Kasse kam und das Gericht sich in die Sache mischte.

Der Paul Ludwig war ein sonderbarer Kauz. Seit Jahren war er nicht aus seiner Mühle herausgekommen. Um die Menschen kümmerte er sich gar nicht. Er hatte nur seine Mühle, das Feld, die Wolken und seine Pfeife. Er war der Wetterkennner. Morgens in der Frühe redete er den Kopf aus seinem kleinen Mühlensfensterchen heraus und schaute sich nach dem Wetter um. Und das geschah so noch ein paarmal am Tage. Er wußte ganz genau Bescheid. Wenn der Paul Ludwig sagte, daß es zur Kirchweih regnen werde, so konnte man ganz sicher sein, daß es eintraf. Wenn ein Verein ein Fest feiern wollte, ging man erst zum Paul Ludwig, um ihn wegen des Wetters zu befragen. Das meiste Ansehen hatte der Paul Ludwig gewonnen. als er die schlechten Weinjahre prophezeit hatte. Und sie waren alle so eingetroffen, wie er es vorausgesagt hatte. Er beobachtete alles, die Ackerblüte und den Bienenflug, die Vogelstimmen und den Nestbau der Vögel, und noch viele ganz natürliche Dinge, die er den Leuten gar nicht sagte, wenn sie ihn fragten. Außerdem pugte er die Schwarzwälder Uhren aus, wenn sie festengeschnitten waren, und löste sie auch ein. Er konnte alles. Nichts, was er nicht hätte bosseln können. Er reparierte sogar den Musikanten des Dorfes die Instrumente, und

wenn sich einer einen ganzen Tag lang abgemüht hatte, den Stimmglock in einer Geige zu stecken und es ihm doch nicht gelungen war, so ging er eben zum Paul Ludwig, der machte es im Handumdrehen. Wie aber der Bienenstand von Paul Ludwig aussah, so schön gab's keinen mehr in der ganzen Gegend.

(Schluß folgt.)

Ein gerechter Richter.

Von einem Richter, der sich selbst wegen Trunkenheit verurteilte, erzählen amerikanische Blätter:

Der Richter Courtright von Winnipeg in Manitoba (Kanada) hat seit zwanzig Jahren in jener Stadt das ganze Justizwesen geleitet und sich den Ruf eines unbestechlichen Richters und strengen Vollstreckers der Gesetze erworben. Aus den Gerichtsprotokollen von Winnipeg ergibt sich, daß in den verfloßenen zwanzig Jahren nicht weniger als fünftausend Personen unter der Anklage der Trunkenheit vor Courtright geführt und von diesem eigenhändig gestraft wurden. Denn von allen Verbrechen schien das „Ueber-den-Durst-Trinken“ bei ihm die größte Entrüstung hervorzurufen.

Man kann sich also lebhaft denken, wie bestürzt der Richter war, als er eines Morgens zu der fürchtbaren, niederschmetternden Ueberzeugung gelangte, daß er selbst in der Nacht vorher einen ganz anständigen Rausch gehabt hatte. Und das war so zugegangen:

Herr Courtright hatte den Besuch eines alten lieben Freundes von Vancouver bekommen, dem er die Sehenswürdigkeiten der Stadt Winnipeg zeigen wollte. Nach jahrelanger Trennung fanden die beiden alten Freunde natürlich ein besonderes Vergnügen daran, solange wie möglich bei Tisch zu sitzen und Jugenderinnerungen auszutauschen. Und ebenso natürlich war es, daß zwischen Rede und Gegenrede mehr als ein Gläschen geleert wurde, so daß der Richter, als der Freund von Vancouver etwas unsicherer Schritte sein Bett aufsuchte, sich in einer so glücklichen Stimmung befand, daß er nicht das Herz hatte, auch schon schlafen zu gehen, sondern es vorzog, noch einen kleinen „Bummel“ durch die Bierhäuser der Stadt zu machen. Als er ins Hotel zurückkehrte, hatte seine Freude einen solchen Grad erreicht, daß er durchaus mit dem Zimmermädchen einen Indianertanz tanzen und dazu eine wilde Kriegshymne der Rothhäute singen wollte. Die Folge war, daß ihn der Hotelbesitzer ausliefern und wie ein Mistekind ins Bett tragen mußte.

Tags darauf wurde in Winnipeg die Gerichtssitzung mit bedeutender Verspätung eröffnet, und die Bevölkerung der guten Stadt schien von dem nächsten Abenteuer ihres hochverehrten Richters schon etwas gehört zu haben, denn der Saal war dicht besetzt. Endlich erschien Herr Courtright, setzte eine noch strengere Amtsmiene auf als gewöhnlich und eröffnete die Sitzung.

„Franz Courtright“, rief er mit fester Stimme, „stehen Sie auf.“ Und da er selbst der also Angeredete war, erhob er sich, ohne erst weitere Befehle abzuwarten.

„Courtright“, fuhr der Richter fort, indem er mit etwas umflorter und leise zitternder Stimme das Wort an sich richtete: „Sie haben sich gestern Abend eines verabscheuungswürdigen Verbrechens schuldig gemacht: Sie sind betrunken gewesen — widerprechen Sie nicht, Sie waren wirklich betrunken — und ich bin zu meinem Bedauern gezwungen, Sie zu zwanzig Dollar Geldstrafe zu verurteilen.“

Im Saale herrschte Grabesstille, man konnte die Fliegen fliegen hören.

„Da Sie aber“, so schloß der Richter seine Ansprache an sich selbst, „seit zwanzig Jahren ein durchaus tadellofes Leben geführt haben, will ich Ihnen die Strafe gern erlassen.“

Die Zuhörer klatschten Beifall, und der Gerichtsdienner rief die zweite Sache auf, die auf dem Gerichtstafel stand.

Für unsere Betriebsräte



Sinnssprüche.

Es bleibt wohl nichts weiter übrig, als das zu tun, was unsere Vorfahren getan haben: nicht zu handeln und zu beobachten, ohne zu denken, und nicht zu denken, ohne zu handeln und zu beobachten. Goethe.

*

Es kommt immer ganz anders. Das ist das wahrste Wort und im Grunde zugleich auch der beste Trost, der dem Menschen in seinem Erdenleben mit auf den Weg gegeben ist.

Wilhelm Raab.

*

Im engen Kreis verengert sich der Sinn, es wächst der Mensch mit seinen größeren Zwecken.

Wann haftet der Unternehmer für den Verlust der mitgebrachten Sachen des Arbeiters?

Die Frage, ob der Unternehmer verpflichtet ist, für die eingebrachten Sachen der Arbeiter, insbesondere Kleider und Fahrräder, zu sorgen und im Falle des Abhandeltommens Schadenersatz zu leisten, ist bisher nicht gesetzlich geregelt. Neuerdings hat das Reichsarbeitsgericht durch mehrere eingehend begründete Urteile eine Klärung dieser Frage gebracht.

Natürlich kann durch Einzel- oder Tarifvertrag eine Fürsorgepflicht des Unternehmers vereinbart werden, jedoch findet sich in den zur Zeit bestehenden Tarifverträgen nur selten eine Regelung dieser Frage. Daher läßt sich die Haftung des Unternehmers für die mitgebrachten Sachen des Arbeiters nur nach allgemeinen Grundsätzen beantworten. Vor allem kommen hier die §§ 157, 242 BGB. in Frage, wonach der Unternehmer seine Verpflichtungen aus dem Dienstvertrag so zu erfüllen hat, wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern. Auf diesen Standpunkt hat sich das Reichsarbeitsgericht gestellt, indem es in einem Urteil vom 30. November 1929 (RAG. 305/29) ausführt: „Das Bestehen und der Umfang einer sich aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Pflicht, für die Sicherung der vom Arbeitnehmer zur Arbeitsstätte mitgebrachten Sachen, wie Kleidungsstücke und Beförderungsmittel, Sorge zu tragen, kann nur aus den Umständen des einzelnen Falles unter Berücksichtigung von Treu und Glauben erfolgen.“

Die Haftung für Kleidungsstücke wird von den Gerichten vorwiegend bejaht, da der Arbeiter mit seinen Kleidern zur Arbeitsstelle kommen muß und dann gezwungen ist, sie im Betriebe ab- und gegebenenfalls noch Arbeitskleidung anzulegen. Daher ist nach dem Grundsatz von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte von der weit überwiegenden Mehrzahl der Gerichte auch ohne vertragliche Vereinbarung eine allgemeine Aufbewahrungspflicht und Ueberwachung durch den Unternehmer hinsichtlich der vom Arbeitnehmer im Betrieb abgelegten Straßenkleider

angenommen. Der Umfang der Fürsorgepflicht richtet sich nach der Verkehrssitte. Inwieweit der Unternehmer für den Verlust von Sachen, die der Arbeiter mitgebracht hat, aufzukommen hat — so führt neuerdings das Reichsarbeitsgericht in einer Entscheidung vom 2. Juli 1930 aus —, kann, solange eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift hierüber nicht besteht, nur nach den Umständen des Einzelfalles entschieden werden, und zwar unter Berücksichtigung tariflicher Abreden oder einer für das Arbeitsverhältnis geltenden einheitlichen Berufssitte.

Es ist also weitgehend die Lage des Einzelfalles und vor allem zu berücksichtigen, welche Sicherungsmaßnahmen in den einzelnen Betrieben üblich sind. Jedenfalls ist nach dem Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 23. Oktober 1929 (RAG. 137/29) der Unternehmer, der den Arbeitern einen Raum zur Aufbewahrung ihrer Sachen zur Verfügung stellt, verpflichtet, diesen Raum in einem Zustande zu erhalten, der Diebstähle ausschließt oder ihre Ausführung erheblich erschwert. Diese Verpflichtung trifft den Unternehmer in besonderem Maße, wenn durch die Arbeitsordnung den Arbeitern die Pflicht auferlegt ist, die Kleidungsstücke an einer bestimmten Stelle unterzubringen. Wenn der Unternehmer bei einer nur zeitweilig eintretenden Verstärkung der Belegschaft nicht in der Lage war, jedem Arbeiter ein verschließbares Spind zur Unterbringung seiner Kleidung zur Verfügung zu stellen, dann muß er andere geeignete Vorkehrungen treffen, um Diebstählen in dem Aufbewahrungsraum vorzubeugen.

Vor allem ist auch Rücksicht auf die Größe des Betriebes zu nehmen. Die Rechtsprechung fordert in Großbetrieben, in denen zwischen den einzelnen Arbeitern keine Beziehungen bestehen, auch Schutz der Kleidung gegen Entwendungen durch Arbeitskollegen. Es müssen also Vorrichtungen vorhanden sein, die es dem Arbeiter möglich machen, die Kleidungsstücke gefondert in verschließbare Fächer oder Schränke einzufacheln (vgl. Entsch. des Arbeitsgerichts Berlin vom 22. November 1927, AC 329/27). In Kleinbetrieben entspricht es im allgemeinen der Verkehrssitte, wenn die Unterbringung der Kleider im Arbeitsraum möglich ist, daß der Unternehmer Vorrichtungen zum Aufhängen der Kleider anbringt, die Bewachung aber dem Arbeiter überläßt. Werden die Kleider nicht im Betriebsraum, aber in der anschließenden Wohnung des Unternehmers untergebracht, dann hat dieser die Pflicht der Ueberwachung. Diese braucht jedoch nicht weiter zu gehen, als die Bewachung der im gleichen Raum befindlichen eigenen Sachen des Unternehmers.

Von Bedeutung ist die weitere Frage, ob und in welchem Umfange der Unternehmer für Wertfächer haftet. Grundsätzlich nimmt die Rechtsprechung an, daß er nur für die Straßenkleider zu haften hat. Für wertvolle Pelze zum Beispiel, für Schmucksachen usw., haftet der Unternehmer ebensowenig wie für eine Brieftasche mit einem erheblichen Geldbetrag, die der Arbeiter in seinem Mantel läßt. Eine Taschenuhr wird in der Regel nicht als Wertfächer, son-

dern als notwendiger Gebrauchsgegenstand anzusehen sein. Eine Haftung des Unternehmers wird nur dann in Frage kommen, wenn dem Arbeiter infolge der besonderen Art der Beschäftigung nicht zugemutet werden kann, die Taschenuhr in seinen Arbeitskleidern mitzunehmen.

Die Haftung des Unternehmers für die eingebrachten Fahrräder und Kraftfahräder war bisher sehr bestritten. Die Gerichte waren zum Teil geneigt, eine Haftung des Unternehmers grundsätzlich zu verneinen, da die Benutzung eines Fahrrades eine eigene Angelegenheit des Arbeiters sei. Neuerdings hat das Reichsarbeitsgericht in einer Entscheidung vom 30. November 1929 (RAG. 305/29) folgenden Standpunkt eingenommen: „Der Arbeitgeber ist seinen einen weiten Weg zur Arbeitsstätte mit Fahrrädern zurücklegenden Arbeitern gegenüber verpflichtet, zur Sicherung ihrer Fahrräder Vorkehrungen zu treffen, die es den Arbeitern ermöglichen, die Fahrräder vor Entwendung zu schützen. Stellt der Unternehmer den Arbeitern Fahrradständer bereit, dann schließt er damit nicht einen bestimmten Bewahrungsvertrag ab, sondern gibt ihnen nur Gelegenheit zur Unterstellung und Befestigung der Fahrräder. Er haftet für einen etwaigen Verlust der Fahrräder nur im Rahmen der sich aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Fürsorgepflicht.“ Von diesem Standpunkt ausgehend, hat das Reichsarbeitsgericht im vorliegenden Falle die Klage eines Arbeiters abgewiesen, dem das Fahrrad, das er in einen gedeckten Fahrradständer im Fabrikhofe gestellt und mit einer Sicherheitskette durch ein Schloß gesichert hatte, durch Zerschneiden der Sicherheitskette gestohlen worden war. „Der sich aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Fürsorgepflicht“, so führt das Reichsarbeitsgericht aus, „hat der Arbeitgeber genügt, indem er die Fahrradständer an einem genügend gesicherten Orte, nämlich auf dem nur durch die von Pfortnern überwachten Fabrikhofe zugänglichen Fabrikhof aufgestellt und durch Anbringung von Ketten eine Vorkehrung getroffen hat, die eine Wegnahme der damit befestigten Fahrräder besonders erschwert. Eine ständige Ueberwachung der Fahrräder oder die besondere Aufstellung von Arbeitern, die die Ausgabe, Annahme und Ueberwachung von mehreren hundert Fahrrädern zu übernehmen hätten, könne dem Beklagten nicht zugemutet werden. Indem der Beklagte den Arbeitern jene Möglichkeit zur Unterbringung der Räder gewährte, hat er das getan, was billigerweise von ihm verlangt werden konnte.“ Demnach ist der Unternehmer jetzt, im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung verschiedener Arbeitsgerichte, für verpflichtet zu achten, Arbeitern, die einen weiten Weg zur Arbeitsstätte zurückzulegen haben, Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen, die es ihnen ermöglichen, ihre Fahrräder sicher unterzubringen und diese Vorrichtung in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten. Die dauernde Ueberwachung von Fahrrädern kann jedoch nach der Verkehrssitte von ihm nicht verlangt werden.

Ebenso wenig hat der Unternehmer eine Pflicht, die Kleider der Arbeiter gegen Haftpflicht oder Feuergefahr zu versichern. Der Abschluß der Haftpflicht kann nach der übereinstimmenden Rechtsprechung nicht von ihm ver-

langt werden, ebensowenig im allgemeinen die Aufnahme der Sachen der Arbeiter in die Feuerversicherung. Das Reichsgericht hat jedoch eine solche Verpflichtung in besonders feuergefährlichen Betrieben angenommen, in denen die Ausdehnung der Feuerversicherung auf die Arbeitskleider allgemein üblich ist.

Kann nun der Unternehmer die Haftung durch Anschlag oder auf sonstige Weise ausschließen? Grundsätzlich können die aus dem Arbeitsvertrag sich ergebenden Verpflichtungen betreffs Haftung für die Sachen des Arbeiters vertraglich ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluß kann auch Inhalt der Arbeitsordnung sein. Sehr bestritten ist, ob der Unternehmer durch einfachen Anschlag des Inhalts, daß er für die Sachen nicht hafte, seine Haftung ausschließen kann, jedoch wird diese Frage von der Rechtsprechung überwiegend verneint, da nicht anzunehmen ist, daß der Arbeiter mit dem Ausschluß der Haftung einverstanden ist, wenn er trotz des Anschlags seine Sachen ablegt, besonders wenn er keine andere Gelegenheit zur Unterbringung der Sachen hat. Das Schweigen des Arbeiters ist kein Einverständnis, zumal ein Arbeiter, der einer solchen Bekanntmachung widersprechen würde, Gefahr laufen könnte, seine Stellung zu verlieren. (Vgl. Entsch. des Landesarbeitsgerichts Essen vom 9. Juni 1928.) Kr.

Kein rechtsgültiger Verzicht des Betriebsvertretungsmitgliedes auf den gesetzlichen Kündigungssondererschutz.

In Ergänzung der bisherigen Spruchergebnisse zur Frage des Kündigungssondererschutzes der Betriebsvertretungsmitglieder ist das Reichsarbeitsgericht in einem Urteil vom 1. April 1931 (Nr. RAG. 556/30) zu der Feststellung gekommen, daß die gesetzlichen Kündigungsschutzrechte, die den Betriebsvertretungsmitgliedern auf Grund der §§ 96 f. des Betriebsrätegesetzes zustehen, öffentlich-rechtlicher Natur und im Interesse der Arbeiterklasse als solcher den Betriebsvertretungsmitgliedern eingeräumt sind und daher unverzichtbar sind. Daraus folgert das Reichsarbeitsgericht, daß Betriebsvertretungsmitglieder auf diesen gesetzlichen Kündigungssondererschutz weder mit Wirkung für die Zukunft, noch mit Wirkung für die Vergangenheit rechtswirksam verzichten können. Sie können sich also weder rückwirkend noch für die Zukunft rechtswirksam damit einverstanden erklären, daß der Unternehmer ihr Dienstverhältnis aufkündigt, ohne die gesetzlich erforderliche Zustimmung der Betriebsvertretung eingeholen.

Nur dadurch kann nach der gleichen Entscheidung der gesetzliche Kündigungssondererschutz der Betriebsvertretungsmitglieder wirkungslos werden, daß die betreffenden Betriebsvertretungsmitglieder eine feste Befristung des Arbeitsverhältnisses mit dem Unternehmer mit der Maßgabe vereinbaren, daß das Arbeitsverhältnis automatisch ohne Kündigung zu einem bestimmten Zeitpunkt sein Ende erreichen soll, oder daß die Betriebsvertretungsmitglieder mit dem Unternehmer vereinbaren, daß das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung zu einem bestimmten Zeitpunkt sein Ende erreichen soll. In diesem Falle ist der gesetzliche Kündigungssondererschutz deshalb wirkungslos, weil er nur bei Kündigungen des Arbeitsverhältnisses Platz greift, nicht aber auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung sein Ende erreicht. Eine rechtsgültige Vereinbarung der Lösung des Arbeits-

verhältnisses ohne Zustimmung der Betriebsvertretung kann aber nach der gleichen Entscheidung des Reichsarbeitsgerichtes in der Regel nicht schon darin erblickt werden, daß das Betriebsvertretungsmitglied nicht unerzuchtlich nach Empfang der ohne die erforderliche Zustimmung der Betriebsvertretung ausgesprochenen Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses gegen die Kündigung protestiert und die Rechtsunwirksamkeit der Kündigung geltend macht. Es steht also nichts im Wege, daß ein Betriebsvertretungsmitglied auch nach widerspruchsloser Entgegennahme einer ohne Zustimmung der Betriebsvertretung ausgesprochenen Kündigung die Rechtsunwirksamkeit dieser Kündigung unter Berufung auf die §§ 96 f. des Betriebsrätegesetzes geltend macht. Hierzu heißt es in der Entscheidungsbegründung des Reichsarbeitsgerichtes:

„In ständiger Rechtsprechung hat das Reichsarbeitsgericht nicht nur ausgesprochen, daß § 96 BRG. vor allem eine Schutzbestimmung zugunsten der Arbeitnehmerschaft sei, sondern auch, daß durch den unterlassenen Widerspruch eines gekündigten Betriebsvertretungsmitgliedes allein die Kündigung nicht wirksam werden, daß vielmehr die Kündigung das Arbeitsverhältnis eines Betriebsratsmitgliedes nur dann beenden könne, wenn einer der Ausnahmefälle des § 96 Abs. 2 BRG. vorliege. Daß die Unterlassung eines Widerspruchs die Kündigung nicht wirksam machen kann, ergibt sich daraus, daß es sich bei dem Kündigungsschutz des § 96 BRG. um eine im Interesse der Arbeitnehmerschaft als solcher getroffene öffentlich-rechtliche Schutzbestimmung handelt, auf die deshalb, d. h. mit Rücksicht auf ihren Zweck, das einzelne Betriebsratsmitglied zu verzichten überhaupt nicht befugt ist, also nicht verzichten darf. Ein gleichwohl ausgesprochener Verzicht wäre daher unwirksam und würde an der Einseitigkeit der Kündigungserklärung des Arbeitgebers nichts ändern. Das schließt jedoch nicht aus, daß das einzelne Betriebsratsmitglied sich aus freien Stücken mit seiner Kündigung einverstanden erklärt und damit eine Zustimmung der Betriebsvertretung entbehrenlich macht; denn dann liegt keine einseitige Kündigungserklärung des Arbeitgebers, sondern eine im gegenseitigen Einverständnis erfolgte vertragliche Lösung des Arbeitsverhältnisses vor.“

Dr. F. G.

Kontrolle.

Zu den unliebsamsten Streitpunkten zwischen Unternehmern und Arbeitern gehört die „Kontrolle“, also die Frage, ob sich Angestellte und Arbeiter beim Verlassen des Betriebes einer Durchsuchung hinsichtlich etwa veruntreuter Sachen unterziehen müssen. Während das Personal darin eine Kränkung erblickt und sich daher der Kontrolle widersetzt, wird in vielen Betrieben in dieser eine Betriebsnotwendigkeit erblickt und daher auf ihr bestanden. Das Reichsarbeitsgericht hat nunmehr unter Aufhebung einer entgegenstehenden Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin dahin entschieden, daß eine allgemeine Verpflichtung des Personals, sich einer Kontrolle zu unterwerfen, nicht besteht, daß dies vielmehr nur dann der Fall ist, wenn die Kontrolle durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag festgesetzt ist.

Die Pflicht, sich einer Kontrolle und damit unter Umständen einer körperlichen Untersuchung zu unterziehen, steht mit der persönlichen Freiheit nicht im Einklang, die durch die Verfassung und andere Gesetze dem einzelnen gewährleistet wird. Derartige Maßregeln

können für gewisse Betriebe besonders größeren Umfangs unter Umständen unentbehrlich sein. Die Anordnung einer Kontrolle ist daher nicht ohne weiteres unwirksam. Doch das muß gefordert werden, daß die Betriebe, für die eine Kontrolle unentbehrlich ist, sich in zweifelsfreier Weise des Einverständnisses ihrer Arbeiter versichern, wozu ihnen die Wege des Tarifvertrages, der Betriebsvereinbarung oder des Einzelarbeitsvertrages zu Gebote stehen.

Keine Aufrechnung von Erfahrungsprüfungen wegen fahrlässiger Schlechtlieferung gegen unpfändbare Lohnbeträge.

In einer Entscheidung vom 30. April 1930 hat das Reichsarbeitsgericht zu der Frage, wie weit der Unternehmer Erfahrungsprüfungen wegen fahrlässiger Schlechtlieferung auf Grund von Vertrags- oder Arbeitsordnungsbestimmungen gegen unpfändbare Lohnbeträge aufrechnen darf, sinngemäß folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Mangels gegenteiliger ausdrücklicher Vertrags- oder Tarifbestimmung ist der Zeitlohnanspruch eines Zeitlohnarbeiters nicht von dem Erfolg der Arbeit abhängig, so daß sich der Lohn nicht etwa automatisch um den etwaigen Minderwert der geleisteten Arbeit mindert.

2. Bestimmungen einer Arbeitsordnung, die besagen, daß der Unternehmer im Benehmen oder mit Zustimmung der Betriebsvertretung für einen Arbeiter, der durch sein Verschulden schlechte oder verdorbene Ware hergestellt oder abgeliefert hat, Erfahrbeträge festsetzen kann, gelten in der Regel nicht als Strafbestimmungen im Sinne des § 134 der Reichsgewerbeordnung, so daß auch die festgesetzten Erfahrbeträge nicht als Strafen im Sinne des § 134 b der Reichsgewerbeordnung anzusehen sind.

3. Erfahrbeträge, die der Unternehmer auf Grund von Vertrags- oder Arbeitsordnungsbestimmungen mit oder ohne Zustimmung der Betriebsvertretung zu Lasten eines Arbeiters festgesetzt hat, weil der Arbeiter fahrlässig schlechte Arbeit geleistet oder abgeliefert hat, können vom Unternehmer nicht an den unpfändbaren Lohn- und Gehaltsbeträgen gekürzt werden.

Ist der Unternehmer verpflichtet resp. berechtigt, über frühere Angestellte Auskunft zu erteilen?

Zu dieser Frage führt das Landesarbeitsgericht Gleiwitz in einem Urteil vom 2. Januar 1929 aus, daß eine Verpflichtung des Unternehmers zur Auskunftserteilung über frühere Angestellte nicht besteht. Da es an einer gesetzlichen Bestimmung, aus der sich eine solche Pflicht ergeben könnte, fehle, könne der Unternehmer die Auskunft verweigern. Erteile er jedoch Auskunft, dann dürfe diese nicht unrichtig sein. Unrichtig könne die Auskunft auch dadurch werden, daß bei der Auskunftserteilung bestimmte Fragen nicht beantwortet würden. Erteile z. B. der Unternehmer eine Auskunft, lasse er aber die einfache und klare Frage nach der Ehrlichkeit unbeantwortet, dann werde der Anfragende daraus schließen müssen, daß diese Frage nicht mit „ja“ beantwortet werden könne. Daraus könne eine Schadenersatzpflicht des früheren Arbeitgebers entspringen, wenn der Zusammenhang zwischen Auskunft und Miteinstellung nachgewiesen wird.

Die Unterrichts-Werkstätten von Otto Pfaff, Berlin.

Das bisher von Otto Pfaff geleitete Unterrichtsatelier für Buchbinderei ist jetzt nach Berlin-Halensee, Rurfürstendamm 135, am Lehnhiner Platz, verlegt worden. Die bisher geführten Kurse in kunstgewerblicher Buchbinderei, Buntpapierherstellung und Kartonnagenarbeiten werden zunächst in den neuen Unterrichts-räumen fortgeführt. Im Herbst soll der Werkstätte eine Abteilung für maschinelle Buchbinderei angeschlossen werden. Der Unterricht ist so eingeteilt, daß eine Aufnahme jederzeit erfolgen kann. Jeder Schüler verpflichtet sich stets nur für einen Monat. Der Abendunterricht findet Montags, Mittwochs und Freitags von 6 bis 9 Uhr statt. Anmeldungen werden noch entgegengenommen. Die Unterrichtsgebühr beträgt je nach Stundenzahl 8 bis 15 Mk. im Monat. Mitglieder unseres Verbandes erhalten auf diese Sätze 20 Prozent, Arbeitslose 50 Prozent Rabatt.

Die Bibliothek des Vatikans in Rom.

II.

Eine großartige Erwerbung für die Vatikanische Bibliothek machte Papst Alexander VIII., der die einst der Königin Christine von Schweden gehörige Bibliothek käuflich erwarb. Die schwedische Königin, eine bedeutende, sachverständige Bücherliebhaberin, hatte eine wertvolle Buchersammlung begründet, die sich hauptsächlich aus Ankäufen der Sammlungen des Alexander Belan und Johannes Bourdelot zusammensetzte. Sie hatte es aber auch verstanden, zahlreiche wertvolle Bücher aus berühmten Klöstern Frankreichs an sich zu bringen, das damals von verberlichen Religionskriegen heimgeheftet wurde. Bei dem im Jahre 1689 erfolgten Tode der Königin Christine fiel die wertvolle Bibliothek an den Kardinal Decio Azzolini, von dem sie dann an dessen Neffen Pompeo Azzolini gelangte. Schon ein Jahr später, 1690, ging die gesamte Bibliothek in den Besitz des Vatikans über. Dieser Kauf Alexanders hatte eine beträchtliche Vermehrung der Vaticana zur Folge, allein 2102 lateinische und 190 griechische Handschriften betrug der Zuwachs. Diese Bibliothek der Königin Christine von Schweden wird heute als selbständige und abgeschlossene Buchersammlung gemäß der historischen Ueberlieferung im Vatikan verwaltet, wo die Bibliothek unter dem Namen Bibliotheca Regina geführt wird. Diese schwedische Bibliothek war bereits durch den Schwedenkönig Gustav Adolf während seiner Kriegstätigkeit in Deutschland durch wertvolle Bücherschätze bereichert worden. So hatte er die böhmischen Bibliotheken in Würzburg, Olmütz und Prag dieser Bibliothek einverleibt. Als Papst Alexander VIII. die schwedische Bibliothek erwarb, enthielt sie nicht weniger als 8000 verschiedene Manuskripte, darunter 700 allein, die das Alte Testament zum Gegenstand hatten. So bildete das Pontifikat Alexanders VIII. eine Ganzzeit für die Vatikanische Bibliothek.

Der nächste Papst, der die Vatikanische Bibliothek in großzügiger Weise förderte, war Clemens XI., dessen besondere Vorliebe für orientalische Sprachen dieses Gebiet bevorzugte ließ. In der Zeit, während der er den Stuhl Petri innehatte, kamen 2317 orientalische Manuskripte zur Erwerbung, darunter 787 arabische, 455 hebräische und 728 hebräische; aber auch koptische und chaldäische sind hier zu nennen. Dieser Papst erwarb ferner für 60 000 Goldstübli die Buchersammlung des Cassiano del Pozzo, der Kommandant von St. Stefano und Cheiritter des Kardinals Barberini war. Es handelt sich um eine alte historische Familienbibliothek, die reich an seltenen Büchern war. Der nächste für die Vatikanische Bibliothek bedeutende Papst war Benedikt XIV., der im Jahre 1749 die berühmte Bibliothek „Ottoboniana“ in den Besitz des Vatikans brachte. Die „Ottoboniana“ darf als einer der kostbarsten Schätze der Vatikanischen Bibliothek gelten. Ursprünglich war die „Ottoboniana“ die Privatbibliothek des Papstes Marcellus II., der

mit großem Fleiß wertvolle Bücher und Manuskripte gesammelt hatte, die jedoch beim Tode des Papstes nach dessen Bestimmungen an seinen Sekretär, den Kardinal Sirleto, fielen. Dieser vermehrte die Bibliothek mit Sachkenntnis, sah sich jedoch zuletzt gezwungen, die Bibliothek zu verkaufen, da der Kardinal in eine unglückliche Lage gekommen war. Die Bibliothek wurde dann dem Papst Sixtus V. zum Kauf angeboten, der diese seltenen Bücherschätze auch erworben hätte, wenn ihm nicht Philipp II., König von Spanien, in dem Kauf zuvorgekommen wäre. Die Bibliothek verblieb jedoch nicht im Escorial, sondern trat bald eine lange Wanderung von Besitzer zu Besitzer an. Am 6. August 1601 erwarb sie ein reicher römischer Patrizier, Angelo Altamps, für 13 000 Stubi, nachdem sich die Bücher vorher im Besitz des Kardinals Ascania befanden. Zuletzt wurde die Buchersammlung von dem Kardinal Pietri Ottoboni erworben, von dem sie noch heute den Namen trägt. Die Bibliothek „Ottoboniana“ setzt sich aus den Einzelbibliotheken des Papstes Marcellus II., Kardinals Sirleto, Kardinals Colonna, Patriziers Altamps, Fürsten von Piombino, Monsignore Amaltei, Advokat Ronconi, Kardinals Corrado, sowie einigen privaten Büchern des Papstes Alexander VIII., zusammen. Die „Ottoboniana“ enthält unter anderem 3394 lateinische und 472 griechische Manuskripte. Diese Buchersammlung enthält auch 540 Bände, die dem Archäologen Baron Philipp von Stosch gehörten.

Unter dem Pontifikat des Papstes Benedikt XIV. erfuhr die Vatikanische Bibliothek noch eine weitere großartige Bereicherung. Graf Gregorio Capponi hatte in seinem Testament festgelegt, daß die wertvolle Familienbibliothek der Capponis der Bibliothek des Vatikans zufallen sollte. Besonders Graf Francesco Ferdinando Capponi hatte im 17. Jahrhundert eine reichhaltige Sammlung von Büchern der alten römischen und italienischen Klassiker der Re-

naissance angelegt, die heute als ein unschätzbares Quellenmaterial gelten dürfen. Im Jahre 1854 hat der Bibliotheksekretär Monsignore Antonio Rebbia über die Capponi-Bibliothek einen umfangreichen Folioband als Katalog ausgearbeitet. Unter Papst Clemens XIII. kam es zur Erwerbung der berühmten, über 30 000 Bände zählenden Bibliothek des Kardinals Alessandro Albani, der als ein Freund und Beschützer der Künste und Wissenschaften galt. Die Bibliothek des Kardinals Albani umfaßte besonders die Gebiete der Kunst und Literatur. Nach dem Tode des Kardinals Albani berief Papst Pius VI. im Jahre 1780 den Kardinal Francesco Zelada zum Bibliothekar der Vatikanischen Bibliothek. Kardinal Zelada besaß eine bedeutende Buchersammlung neben wertvollen antiken Skulpturen und alten Münzen. Auch eine kostbare Sammlung physikalischer Apparate nannte der Kardinal sein eigen.

Der Friede zu Tolentino, am 19. Februar 1797 zwischen Papst Pius VI. und Bonaparte geschlossen, brachte der Vatikanischen Bibliothek einen schweren Verlust. Die französische Revolution hatte ihre Schatten über ganz Europa geworfen, die korsischen Fahnen begannen, wo immer sie sich zeigten, Tod und Verderben den Völkern zu bringen. Auch dem Kirchenstaat mit dem Papst als Oberhaupt an der Spitze blieb das Schicksal der meisten europäischen Staaten nicht erspart. Am 1. Februar 1797 kündigte Bonaparte dem Papst den Waffenstillstand, scharnweisse gingen die päpstlichen Söldner zu den Heeren Napoleons über. In dem schmachtvollen Frieden zu Tolentino mußte sich der Papst zur Abtretung von Avignon, Venaissin, Bologna, Ferrara und der Romagna bereit erklären, daneben mußte der Papst die besten und herrlichsten Kunstschatze der Museen Roms nach Paris ausliefern, darunter die kostbarsten Gemälde und Skulpturen der Antike.

(Fortsetzung folgt.)

Stimmen aus unserem Kollegenkreis:

Ist unser Lohn zu hoch?

Ist der Lohn nur ein Entgelt für geleistete Arbeit? Nein, er ist viel mehr, er ist das einzige Einkommen von Millionen von Arbeitern, mit dem diese ihre Existenz fristen müssen. Sind nun die Löhne zu hoch, so daß sie eine Einwirkung auf den schlechten Gang der Wirtschaft ausüben? Man kann mit gutem Gewissen behaupten, daß die Löhne durchweg unzulänglich sind. Nur mit der größten Sparsamkeit und Entbehrung ist es vielen Tausenden von Familien möglich, sich recht und schlecht damit durchzubringen. Unsere Löhne sind also nicht zu hoch, sie brauchen eher eine Erhöhung als eine Senkung.

Es ist jedoch ein Unglück, daß Löhne „unkosten“ sind, die im Warenpreis zum Ausdruck kommen; unkosten, an denen immer und immer gezwungen wird in der Meinung, daß das Produkt durch Lohnsenkung billiger wird und die Wirtschaft dadurch wieder in Gang kommt. Wenn es wirklich gelänge, durch verbilligte Produktion die Wirtschaft in Gang zu bringen, dann müßte sich durch die gesunkenen Warenpreise der Umsatz steigern. Die Steigerung des Umsatzes bedingt wiederum eine Erhöhung des Unternehmergewinnes. Der erhöhte Gewinn erwächst also aus den gesunkenen Löhnen. Haben die Arbeiter nicht dadurch auch ein Anrecht auf einen Teil des erhöhten Gewinnes? Die Lohnfrage ist eine Wirtschaftsfrage, weil sie von vielen wirtschaftlichen Bedingungen abhängig ist. Aber wir alle sind heute in eine Kultur hineingeboren worden, die wir weder missen, noch entbehren können. Darum muß der Lohnfrage eine andere Bedeutung beigegeben werden. Die ganze Kultur hat keinen Sinn, wenn sie nur zum Vorrecht der Geldmenschen wird, während die Arbeitenden die Jaungäste bleiben, die von außen das stolze Gebäude betrachten dürfen. Kultur ist vor allem das angenehme Gefühl, sich geborgen zu fühlen unter gesitteten Menschen, die die Annehmlichkeiten des Lebens schätzen und genießen sowie sich am Schönen und Nützlichen erfreuen sollen. Lohnsenkungen sind darum kulturwidrig, sie wirken sich zu einer Katastrophe für die Wirtschaft aus, weil durch sie für Millionen von Arbeitern das Einkommen gekürzt und geschnitten wird. Für uns Gewerkschafter kann es nur eines geben: Abwehr jeder weiteren Lohn-

senkung, die ganze Wucht der Organisation muß hier in die Waagschale geworfen werden.

Damm, Freiburg.

★

Privat-Buchbindereien.

Im nachstehenden sollen die Betriebe gemeint sein, die als Buchbindereiateilungen an größere private Betriebe, Versicherungsgesellschaften sowie Behörden angegliedert sind. Die Zahl dieser Werkstätten ist in den letzten Jahren beträchtlich zurückgegangen. Als Grund für deren Auflösung kommt einmal die schlechte wirtschaftliche Lage in Betracht, zum anderen die oft nicht angenehme Konkurrenz der Buchbindereibesitzer untereinander. Es ist kein Geheimnis, daß hier mitunter eine regelrechte Schmutzkonkurrenz Platz greift. Darum ist es schon zu verstehen, daß es manchem leicht ist, mit seinem kaum glaublich billigen Angebot die Direktoren bzw. Abteilungsbezerntenten der Buchbindereiateilungen anderer Betriebe zu bewegen, ihre Buchbindereiateilungen aufzulösen. Das Ergebnis dieser Auflösung ist wohl, daß irgendein Meister mehr Arbeit bekommt, dagegen liegen wieder einige Gehilfen mehr auf der Straße. Gewiß wird es auch Menschen geben, die der Meinung sein werden, daß die entlassenen Gehilfen von dem die Arbeiten übernehmenden Unternehmer mit übernommen werden könnten. Dies mag auch vielleicht in Ausnahmefällen zutreffen, aber doch auch nur in Ausnahmefällen. Denn meist sind ja diese Meister froh, daß sie selbst Arbeit für sich und ihre Lehrlinge haben.

Ist es für uns vorteilhafter, wenn die Privatbuchbindereien erhalten bleiben, oder wenn die Arbeit an selbständige Gewerbetreibende abgegeben wird? Vom kollegialen sowie vom wirtschaftlichen Standpunkt aus kann man nur das erstere befürworten. In der schlechten wirtschaftlichen Zeit ist es schwer, den Gehilfen, die aus einem aufgelösten Betriebe entlassen werden, in absehbarer Zeit Arbeit zu verschaffen, während sie in dem Betrieb, wenn er erhalten geblieben wäre, evtl. noch jahrelang Beschäftigung gehabt hätten. Außerdem haben die meisten der beschäftigten Gehilfen noch eine gewisse Lust und Liebe zu ihrem Handwerk, da hier die verschiedensten und abwechslungsreichsten Arbeiten vorkommen, die von der Maschine noch nicht verdrängt wurden.

Gewiß soll auch den kleinen Meistern die Existenz nicht entzogen werden. Es fragt sich nur, ob auch von dieser Seite ein Entgegenkommen den erwerbslosen Gehilfen gezeigt wird. Und das ist oft der wunde Punkt. Handelt es sich um einen Betrieb, der bei vermehrter Arbeit Gehilfen einstellt und tarifmäßig bezahlt, dann geht die Sache in Ordnung. Aber vielfach ist das nicht der Fall, denn sonst könnten die unglaublich billigen Angebote nicht gemacht werden. Diese Art von Schmutzkonzurrenz kann nur von Betrieben gemacht werden, die nur mit Lehrlingen arbeiten. Diese Betriebe bilden eine Anzahl Lehrlinge zu Gehilfen heran, die sie jedoch, sobald die Lehrzeit beendet ist, auf die Straße werfen, da sie ihnen als Gehilfen zu teuer sind. An ihre Stelle kommen neue Lehrlinge.

Wenn der Meister nur billige, nicht vollwertige Arbeitskräfte beschäftigt, dann verleiht ein größerer Gewinn für ihn selbst, und es fällt ihm auch nicht schwer, die Preise zu drücken und als künftiger Konkurrent seinen Kollegen gegenüber aufzutreten. Und das fällt wiederum bei Lohnverhandlungen, die von der Gewerkschaft geführt werden, erschwerend ins Gewicht.

Das scheinen mir Gründe genug zu sein, um für die Erhaltung der besonderen Buchbindereibteilungen anderer Betriebe einzutreten. E. Sch.-Br.

Berichte.

Bezirksversammlungen im Gau Sachsen. Am 31. Mai fand in Reichenbach i. B. die vierte Bezirksversammlung statt, zu der zahlreiche Vertreter aus Blauen, Reichenbach, Zwickau, Grimmitzschau, Verdau, Marneuirchen und Adorf erschienen waren. Anwesend waren ferner der Vorsitzende des Ortsausschusses des ADGB in Reichenbach und der Vorsitzende des Graphischen Kartells.

In seiner Begrüßungsansprache gab Gauleiter Kollege Miering Grund und Zweck der Bezirksversammlung bekannt. Da der Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dem Beirat beschloßen hat, den Verbandstag zu vertagen, soll einem größeren Mitgliederkreis Gelegenheit zu einer Aussprache über die gegenwärtige und zukünftige Lage gegeben werden. Die feither schon stattgefundenen Bezirksversammlungen haben alle Erwartungen übertroffen. In seinen weiteren Ausführungen geißelte Kollege Miering die Lauheit einzelner Zahlstellen, die Rundschreiben und Fragebogen der Gauleitung entweder gar nicht beachtet oder so mangelhaft ausfüllten, daß das Material nicht bearbeitet werden konnte. Miering erwartete, daß diese Versammlung dazu beitragen möge, das weitere Arbeiten der Zahlstellen mit der Gauleitung pünktlicher und genauer zu gestalten. Weiter gab er einen Situationsbericht. Unsere Verhandlungen mit den Unternehmern, die Reichstarife, die 40-Stunden-Woche und vieles andere wurden von ihm behandelt. Alle diese Punkte standen auch zur Diskussion, von der durch die Delegierten reger Gebrauch gemacht wurde.

Anschließend erstattete der Gauleiter einen Bericht über die Zustände in den einzelnen Zahlstellen im Gau. Die Vertreter der Zahlstellen nahmen Gelegenheit, eingehender über die örtlichen Verhältnisse zu sprechen. Im allgemeinen war den Berichten zu entnehmen, daß Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit vorherrscht, nur Reichenbach ist in der glücklichen Lage, keine arbeitslosen Mitglieder zu haben. Die Zahlstellen konnten durchweg ihren Mitgliederbestand halten, Reichenbach ist sogar wieder in der Aufwärtsentwicklung begriffen, was von den Anwesenden freudig begrüßt wurde. In der Kartonnagenbranche sieht es in einzelnen Orten sehr trübe aus, zum Beispiel in Marneuirchen und Rodewisch, da hier ausgesprochene Familienbetriebe vorherrschen. Als Folge der mangelhaften Organisation ist in den genannten Orten eine äußerst schlechte Entlohnung zu verzeichnen. In einigen Zahlstellen wurde von einzelnen Unternehmern der Versuch gemacht, die über-tariflichen und zum Teil sogar die Tariflöhne abzubauen, was in einem Falle durch die Geschlossenheit der Gewerkschaft mißlang.

Kollege Degler berichtete sodann über die Jugendbewegung im Gau. In den Orten, in denen keine eigene Jugendgruppe besteht, müssen die jugendlichen Mitglieder den bestehenden Jugendgruppen anderer Organisationen zugeführt werden und die Kollegen müssen ein wachames Auge darauf haben, daß die Jugendabende auch besucht werden.

Zum Schluß dankte Kollege Miering für die rege Aussprache. Auch die vierte Bezirksversammlung hat ihren Zweck erreicht. Nach vierstündiger Beratung konnte die Versammlung geschlossen werden.

Die fünfte Bezirksversammlung fand am 7. Juni in Grimma statt. Kollege Miering begrüßte die Vertreter der einzelnen Orte und übermittelte die Grüße und Wünsche des erkrankten Kollegen Littel, der sich zurzeit im Krankenhaus befindet. Er mußte die Feststellung machen, daß einzelne Orte versagt haben und daß seit längerer Zeit weder Mitgliederversammlungen noch Vorstandssitzungen stattgefunden haben, obwohl heute mehr denn je Aufklärungsarbeit geleistet werden muß, damit jedes einzelne Mitglied für die Organisation mitwirken und werben kann. Aus diesem Grunde verleihe er auch die Stellung der Zahlstelle Grimma nicht, die ihre Delegation zurückgezogen habe, weil der Gauvorstand den Tagungsort der Bezirksversammlung von den Delegationsentschädigung ausgehakt habe. Er bedauert, daß die Mitgliedschaft in Grimma durch Abwesenheit gänzlich und dadurch den Zweck und den Erfolg der Bezirksversammlung in Frage stellt. Kollege Fuhrmann-Grimma begrüßte die Delegierten im Namen der Zahlstelle und wünscht der Versammlung guten Erfolg. Er brachte zum Ausdruck, daß die Delegation von Grimma anwesend sei und begründete die Stellung der Zahlstelle zur Entschädigungsfrage, der sich Kollege Lohst-Grimma anschloß. Kollege Adler-Leipzig bedauerte diese Stellungnahme unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Funktionäre nicht nur in der Gewerkschaft, sondern überall tätig sein und große Opfer bringen müssen und betont, daß sich Wege gefunden haben würden, um zu einem anderen Beschluß zu kommen.

Dann erstattete Kollege Miering den Situationsbericht. Er schilderte die Krisenerscheinungen in unserem Berufe von 1929 an und betont, daß es nur durch die Einheit und Aktivität der Gewerkschaften möglich gewesen sei, das Errungene zu halten und die tariflichen Abkommen bis 1931 zu verlängern. Erst als der Lohn- und Gehaltsabbau erfolgte und Notverordnungen in Kraft traten, war das Signal zu Verschlechterungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Unternehmer gegeben. Seit Bestehen der Reichstarife haben die Verhandlungen noch nie solchen Widerstand und solche Verstandnislosigkeit bei den Unternehmern gefunden wie jetzt. Durch das Hausarbeitsgesetz von 1929 ist es möglich gewesen, eine tarifliche Grundlage zu schaffen und in diesem Jahre einen Reichstarif abzuschließen. Dadurch sind die vorhandenen denkbar traurigsten Verhältnisse wesentlich gebessert worden. Die Einhaltung der tariflichen Bestimmungen ist eine unbedingte Notwendigkeit, und die Anlagerei bei Kurzarbeit muß ganz besonders beachtet werden. Miering forderte auf, überall agitatorisch für unseren Verband zu wirken.

Im Anschluß behandelte Kollege Miering den zweiten Punkt der Tagesordnung und klagte über die schlecht eingehenden Monatsberichtsarten und Betriebsrätefragebogen. Die örtlichen Verwaltungsgeschäfte seien gut und entlasten den Gau bedeutend. Er behandelte weiter die Arbeitsmarktlage in den einzelnen Orten sowie die tariflichen Verhältnisse.

In der Diskussion berichteten die Vertreter der einzelnen Orte über ihre Verhältnisse. Dabei wurden Kurzarbeit, Abbau, über-tarifliche Löhne, Altkorbfrage und Ferien behandelt, ebenso eingehend 40-Stunden-Woche, Reichstarife, Entlassungen von Doppelverdienern und Einführung eines Beitrages für Erwerbslose für die Inaktivunterstützung.

Im Schlußwort dankte Kollege Miering für die rege Aussprache, die gezeigt habe, daß sich die Unternehmer überall im Angriff auf unsere Errungenschaften befinden. Er wünschte, daß die sechsstündige Beratung reiche Früchte tragen möge und jeder seine Pflicht im Interesse der Gewerkschaft erfülle.

Kottbus. Am 16. Juni waren es 25 Jahre, daß Kollege Paul Walter Mitglied des Verbandes ist. Er ist einer von denjenigen, die die Härten der Vorkriegszeit, die damals den freien Gewerkschaftern auferlegt wurden, voll durchgestoßen hat. So hart es auch gewesen ist, er hat es sich nicht nehmen lassen, allen Gewalten zum Trotz treu zur Fahne der Arbeiterbewegung zu stehen. Wesen und Charakter haben ihm die Sympathien aller Kolleginnen und Kollegen gesichert. Nicht nur als treues Mitglied, sondern als guten Funktionär finden wir ihn heute noch in der Zahlstelle, allzeit bereit, zu arbeiten und zu werben für die Ideen der freien Gewerkschaft. Die Zahlstelle Kottbus bringt ihm die besten Wünsche zu seinem Ehrentage entgegen und hofft, ihn noch recht lange in ihrer Mitte zu haben. Mit Worten dieses Inhalts überbrachte Kollege Grüß dem Jubililar in der letzten Versammlung die Glückwünsche der Zahlstelle und überreichte ihm neben den Wünschen des Gauvorstandes die Ehrenurkunde des Verbandes. Kollege Walter dankte allen für diese Ehrung.

Dranienburg. Am 8. Juni hatte sich unsere Ortsgruppe seit längerer Zeit wieder zu einer Versammlung zusammengefunden. Der Besuch war ein sehr guter. Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßte

der Vertrauensmann die Erschienenen, besonders die Jungkollegen, die zum erstenmal als Gehilfen in unserer Mitte weilten. Er ermahnte sie, sich rege am Verbandsleben zu beteiligen, zum Segen unserer Organisation und unserer Ortsgruppe. Anschließend hielt Kollege Lemser (Berlin) einen für uns interessanten Vortrag über die sozialen Einrichtungen unseres Verbandes und über die Auswirkungen der Notverordnung auf die Sozialversicherung. Für uns Einzelmitglieder, die wir leider keine regelmäßigen Versammlungen abhalten können, war dieser Vortrag von ganz besonderem Wert. Aus dem Kollegentreife wurde einstimmig die gute Leitung unserer Verbandszeitung hervorgehoben, jedoch wurde dazu der Wunsch geäußert, sachliche Abhandlungen in kürzerer Zwischenfolge zu bringen. Ueber die Gewinnung eines Betriebes mit etwa 30 Kolleginnen wurden vom Kollegen Lemser die ersten Schritte eingeleitet. Mit dem Wunsch, künftig des öfteren eine Versammlung abhalten zu können, trennte man sich mit der Gewißheit, einige interessante Stunden verlebt zu haben.

Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes.

1. Einstellung der Lokalunterstützung in Münster in Westfalen. In der Zahlstelle Münster i. W. kann wegen fast vollständiger Arbeitslosigkeit der dortigen Mitglieder die übliche Lokalunterstützung für Durchreisende bis auf weiteres nicht mehr ausgezahlt werden. Wir bitten die reisenden Mitglieder, hiervon Kenntnis zu nehmen.

2. Materialversand. An die Kassierer aller Gauen und Zahlstellen sind in den letzten Tagen versandt worden:

1. Abrechnungsformulare und Ergänzungsbogen für den Abschluß des zweiten Quartals.
2. Kassenausschlußformulare für die Kassenerstellung.
3. Berichtsarten an den Gauvorstand über einen Auszug aus der Quartalsabrechnung.

*

Adressenänderungen.

B = Bevollmächtigter, K = Kassierer.

Münster i. W.: B. u. K.: Christof Haselmann, Rheinstraße 22. Auszahlung von 12 bis 15 Uhr.

Odenburg i. O.: B. u. K.: Paul Rossow, Kurwiedstraße 2, Zimmer 33, Auszahlung: Werktags von 16.30 bis 17.30 Uhr, Sonnabend von 13 bis 14 Uhr.

Der Verbandsvorstand.

Inhaltsverzeichnis.

- Gewerkschaften und Notverordnung.
- Der Arbeitsmarkt im Mai.
- Entscheidungen zu unseren Reichstarifverträgen: Die Verhandlungen zur Erneuerung des Reichstarifvertrages für die Kartonnagen-Industrie.
- Internationales: Gute Mitgliederzunahme in Schweden. — Unser Beruf in Polen.
- Der Inhalt der Notverordnung.
- Kurze Notizen.
- Zur Unterhaltung: Die Freite. IV. — Ein gerechter Richter.
- Für unsere Betriebsräte: Einsprüche. — Wann haftet der Unternehmer für den Verlust der mitgebrachten Sachen des Arbeiters? — Kein rechtsgültiger Verzicht des Betriebsvertretungsmitgliedes auf den gesetzlichen Kündigungsschutz. — Kontrolle. — Keine Aufrechnung von Erfahnersprüchen wegen fahrlässiger Schlechtarbeit gegen unpfändbare Lohnbeträge. — Ist der Unternehmer verpflichtet resp. berechtigt, über frühere Angestellte Auskunft zu erteilen?
- Die Unterichtswerkstätten von Otto Pfaff, Berlin.
- Die Bischofshof des Passians in Rom. II.
- Stimmen aus unserem Kollegentreife: Ist unser Lohn zu hoch? — Privatbuchbindereien.
- Berichte: Bezirksversammlungen im Gau Sachsen. — Kottbus. — Dranienburg.
- Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes: Einstellung der Lokalunterstützung in Münster. — Materialversand. — Adressenänderungen.